



INTERNATIONAL INSTITUTE FOR THE UNIFICATION OF PRIVATE LAW
INSTITUT INTERNATIONAL POUR L'UNIFICATION DU DROIT PRIVE

**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES
TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

OTIF



**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL
CARRIAGE BY RAIL**

**DIPLOMATISCHE KONFERENZ ZUR ANNAHME
EINES EISENBAHNPROTOKOLLS ZUM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER INTERNATIONALE
SICHERUNGSRECHTE AN BEWEGLICHER
AUSRÜSTUNG**

Luxemburg, 12. bis 23. Februar 2007

UNIDROIT/OTIF 2007
DCME-RP – Doc. 39
Original: englisch
21. Februar 2007

**VORSCHLAG FUER EINE RESOLUTION NR. 3 DER KONFERENZ AUFGRUND
VON ARTIKEL 2 (3) (b) UND (c) DES ÜBEREINKOMMENS**

DIE KONFERENZ,

NACH DER ANNAHME von Bestimmungen in Artikel 2 (3) (b) und (c) des Übereinkommens mit Überlegungen zur Annahme eines Protokolls über Besonderheiten von Weltraumgegenständen;

IN ANBETRACHT, dass erste Überlegungen begonnen haben hinsichtlich eines vierten Protokolls über bewegliche Ausrüstung in der Landwirtschaft, im Bauwesen und im Bergbau;

EINGEDENK, dass diese Protokolle zusammen mit den Grundlagen des Übereinkommens angewandt und auch Bestimmungen enthalten werden, die mit jenen im Protokoll über Luftfahrzeuge analog sind;

EINGEDENK, dass hinsichtlich der Entwicklung des Protokolls bereits beachtliche Fortschritte erzielt und diese von der Konferenz begrüßt wurden;

EINGEDENK, dass zu erwarten ist, dass die Fertigstellung des Protokolls beachtliche Vorteile für die internationale Gemeinschaft insgesamt und besonders für Entwicklungsländer bringen wird; und

INGEDENK DES WUNSCHES, dass ein möglichst weiter Bereich von Staaten in das Verfahren zur Annahme des Protokolls eingebunden werden soll und die Kosten der Annahme soweit sinnvoll minimiert werden sollen;

BESCHLIESST,

die an den Verhandlungen beteiligten Staaten *EINZULADEN*, auf eine rasche Annahme des in Ausarbeitung befindlichen Entwurfs für das Protokoll über Weltraumgegenstände in Bezug auf die unter Artikel 2 Abs. 3 (b) und (c) fallenden Gegenstände hinzuarbeiten;

die Staaten *EINZULADEN*, im Jahr 2007 Vorarbeiten über ein Protokoll über bewegliche Ausrüstung in der Landwirtschaft, im Bauwesen und im Bergbau einzuleiten;

UNIDROIT *EINZULADEN*, seine guten Dienste zur Erleichterung dieser Ziele zu leisten;

UNIDROIT *EINZULADEN*, allen Mitgliedstaaten von UNIDROIT und Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder einschlägig spezialisierten Büros, die nicht Mitglieder von UNIDROIT sind, Gelegenheit zu geben, an den Verhandlungen und der Annahme dieser Protokolle in kostengünstiger Weise teilzunehmen; und

die zuständigen Stellen von UNIDROIT einzuladen, die Umsetzung eines raschen Verfahrens zur Annahme dieser Protokolle wohlwollend zu prüfen und insbesondere zu überlegen, dass die für die Annahme erforderliche diplomatische Konferenz so kurz als möglich sein soll, soweit dies mit der Notwendigkeit einer sorgsam Prüfung durch die Staaten im Einklang steht

– ENDE –